

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. Dezember 2021

1387. Gemeindeordnung (Politische Gemeinde Grüningen); Gemeindewesen (Ausgliederung Energie Grüningen AG)

1. a) Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 89 Abs. 3 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Gemeindeordnung setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 4 Abs. 1 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

b) Gemäss Art. 98 KV und § 67 GG kann eine Gemeinde eine oder mehrere Aufgaben auf eine juristische Person des Privatrechts ausgliedern und hierfür insbesondere eine Aktiengesellschaft errichten. Die Übertragung von kommunalen Aufgaben, zu deren Erfüllung hoheitliche Befugnisse erforderlich sind, muss in der Gemeindeordnung geregelt sein. Bei einer Ausgliederung von erheblicher Bedeutung ist der Ausgliederungserlass von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen (§ 69 GG) und vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 70 GG). Der Regierungsrat prüft ihn auf Rechtmässigkeit. Die Genehmigung des Regierungsrates ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Ausgliederungserlasses (§ 70 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel des Erlasses werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Schulgemeinde Grüningen und der Politischen Gemeinde Grüningen haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Grüningen sowie sinngemäss die Auflösung der Schulgemeinde beschlossen (Bildung einer Einheitsgemeinde). Anlässlich der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 haben die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Grüningen zuvor der Ausgliederung der Aufgaben der Elektrizitätswerke in die gemeinnützige Aktiengesellschaft Energie Grüningen AG zugestimmt. Sowohl in der Gemeindeordnung als auch in der «Verordnung über die Energie Grüningen AG» (Ausgliederungserlass) finden sich Regelungen zur Übertragung der öffentlichen Aufgaben an die Energie Grüningen AG. Daher rechtfertigt es sich vorliegend, die Verfahren zur Genehmigung der beiden Erlasse zu vereinigen.

3. Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Grüningen enthält die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege nimmt im Gemeinderat Einsitz. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung per 1. Januar 2022 wird die bis dahin geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Grüningen sowie die Gemeindeordnung der Schulgemeinde Grüningen aufgehoben.

4. Folgende Bestimmungen der Gemeindeordnung geben zu Bemerkungen Anlass:

a) Art. 31 Abs. 3 GO sieht vor, dass die Sozialbehörde für Entnahmen aus dem Fürsorgefonds zuständig ist. Fonds sind nur erlaubt, soweit das übergeordnete Recht solche vorsieht (§ 87 Abs. 1 lit. b GG). Ein Fürsorgefonds wird vom übergeordneten Recht nicht vorgesehen. In der Alltagssprache wird teilweise für Sonderrechnungen im Sinne von § 91 Abs. 1 lit. b GG der Ausdruck «Fonds» verwendet. Tatsächlich handelt es sich bei dem in Art. 31 Abs. 3 GO erwähnten Fürsorgefonds um ein Legat und damit um eine Sonderrechnung gemäss § 91 Abs. 1 lit. b GG, was sich aus dem Anhang zur Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Grüningen erschliesst. Art. 31 Abs. 3 GO ist folglich dahingehend auszulegen, dass unter dem Begriff «Fürsorgefonds» eine Sonderrechnung im Sinne von § 91 Abs. 1 lit. b GG zu verstehen ist.

b) Es wurde festgestellt, dass bei der Abstimmung über die Totalrevision der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 fälschlicherweise die Bestimmungen zur Ausgliederung der Elektrizitätswerke aus der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 7. März 2021 nicht in die Totalrevision der Gemeindeordnung integriert wurden. Dabei handelt es sich um einen offensichtlichen Fehler, weshalb der Gemeinderat Grüningen dem Regierungsrat den Antrag stellt, ihn zu ermächtigen, den formellen Fehler zu korrigieren und die fehlende Bestimmung der Teilrevision in der Totalrevision der Gemeindeordnung zu integrieren. Dieser Gemeinderatsbeschluss vom 6. Oktober 2021 wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Grüningen publiziert. Der Bezirksrat Hinwil bestätigt, dass dagegen kein Rechtsmittel ergriffen wurde.

Die Ergänzung des fehlenden Artikels betreffend Elektrizitätsversorgung ist vorliegend aufgrund der erneuten Publikation durch die Politische Gemeinde Grüningen und dem klaren Willen der Stimmberechtigten sowie der kurzen Zeitspanne der beiden Abstimmungen verhältnismässig. Der Gemeinderat Grüningen wird deshalb ermächtigt, den Wortlaut des Art. 39a gemäss der Teilrevision vom 7. März 2021 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2009 in der vorliegenden Fassung der Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Grüningen zu ergänzen.

c) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

5. Folgende Bestimmungen der Verordnung über die Energie Grünlingen AG geben zu Bemerkungen Anlass:

a) Die Verordnung über die Energie Grünlingen AG erwähnt in Art. 7 und Art. 8 eine Konzessionsabgabe. Dieser steht gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2020.00129 vom 10. September 2020 die Bestimmung von § 37 Abs. 2 Strassengesetz (LS 722.1) entgegen. Die Benutzung des öffentlichen Strassengebietes durch entsprechende Versorgungsanlagen hat demnach unentgeltlich zu erfolgen. Folglich ist der Begriff «Konzessionsabgabe» von der Genehmigung auszunehmen.

b) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

6. Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Stimmberechtigten rechtzeitig, in geeigneter Form und unter Verweisung auf diesen Regierungsratsbeschluss über die in Ziff. 4 und 5 der Erwägungen angebrachte Bemerkungen zu informieren (§ 7 Abs. 1 GG).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Grünlingen am 13. Juni 2021 beschlossene Gemeindeordnung wird im Sinne der Erwägung 4 genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Wortlaut des Art. 39a der Teilrevision vom 7. März 2021 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2009 in der Gemeindeordnung zu ergänzen.

III. Der von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Grünlingen am 7. März 2021 beschlossene Ausgliederungserlass «Verordnung über die Energie Grünlingen AG» wird im Sinne der Erwägung 5 und unter Vorbehalt von Dispositiv Ziff. IV genehmigt.

IV. In Art. 7 und Art. 8 des Ausgliederungserlasses wird der Begriff «Konzessionsabgabe» von der Genehmigung ausgenommen.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Grüningen, Stedtligass 12, 8627 Grüningen, die Schulpflege Grüningen, Schlüssberg-Strasse 10, 8627 Grüningen, den Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, sowie an die Bildungsdirektion, die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli